



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: VIIa-10.01

Bregenz, am 15.09.2011

An alle
BürgermeisterInnen in Vorarlberg

Auskunft:
Dr. Sabine Miessgang
Tel: +43(0)5574/511-27117

An alle
Bauämter in Vorarlberg

Betreff: § 5 Abs 5 lit c BauG;
Anwendung hinsichtlich sogenannter "Vordächer"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bestimmung des § 5 Abs 5 lit c BauG wird hinsichtlich sogenannter „Vordächer“ in der Praxis nicht einheitlich vollzogen und so ist es notwendig, diesbezüglich eine Klarstellung im Sinne eines sinnvollen und zweckmäßigen Vollzuges zu treffen.

Die Bestimmung des § 5 Abs 5 lit c BauG lautet:

„(5) Innerhalb der Abstandsflächen auf dem Baugrundstück dürfen andere Bauwerke sowie Teile von solchen weder bestehen noch errichtet werden. Ausgenommen sind

...

c) Dachvorsprünge, Sonnenblenden, Windfänge, offene Balkone, Erker, Kamine, Freitreppen, Werbeanlagen u.dgl., sofern es sich bei ihnen um untergeordnete Bauteile handelt, bis zu 1,30 m Ausladung.“

Praxis:

In der Praxis werden Dachvorsprünge vielfach bis 1,30 m Ausladung bei der Berechnung der Abstandsflächen nicht berücksichtigt, auch wenn sie sich über die gesamte Fassade erstrecken und der Dachvorsprung uU eine Ausladung von mehr als 1,30 m hat. Die Abbildung 1 aus dem Motivenbericht zur Regierungsvorlage zum Baugesetz, LGBl Nr 52/2001 (45. Beilage im Jahre 2001 zu den Sitzungsberichten des XXVII. Vorarlberger Landtages; s auch Germann, Bertsch, Das Vorarlberger Baugesetz, 2., überarbeitete Auflage, S 200), wird hier vielfach pauschal als Begründung für diese Praxis herangezogen.

Für welche Art von „Vordächern“ ist diese Annahme zutreffend:

Bei einem „Vordach“ handelt es sich um eine spezielle Art eines Dachvorsprunges mit der Hauptfunktion des Witterungsschutzes für die Fassade. Daher ist es üblich, dass sich eben „Vordächer“ über die gesamte Fassadenlänge erstrecken müssen.

Übliche Vordächer haben insbesondere die Funktion, die Fassade vor Witterungseinflüssen zu schützen, womit deren Ausladung von vornherein durch diese Funktion begrenzt werden kann.

Im Hinblick auf diese eingeschränkte Funktion des Witterungsschutzes wird für diese Vordächer daher wohl keine Ausladung in dem Maß erforderlich sein, dass man nicht mehr von untergeordnet sprechen kann. In Anlehnung an die gesetzliche Bestimmung können „Vordächer bis 1,30 m Ausladung“ darunter verstanden werden.

Sonstige „Dachvorsprünge“, die eine darüberhinausgehende Funktion haben, zB Überdachung eines Sitzplatzes udgl, benötigen in der Regel eine größere Ausladung, und zählen somit nicht mehr zu den „Vordächern“, welche von vornherein untergeordnet in Erscheinung treten. Eine größere Ausladung eines Dachvorsprunges, welcher nicht von vornherein als untergeordnet anzusehen ist, kann auch auf Grund gestalterischer Überlegungen geplant sein.

Ergebnis:

- Vordächer bis 1,30 m Ausladung sind iSd § 5 Abs 5 lit c BauG nicht zu berücksichtigen, auch wenn sie über die gesamte Fassadenlänge angebracht sind, da sie jedenfalls als untergeordnet angesehen werden können.
- Wenn die Ausladung von Dachvorsprüngen über 1,30 m hinausgeht, ist im Einzelfall nach Maßgabe des Verhältnisses zur Fassade, an der sie angebracht sind, zu beurteilen, ob es sich noch um untergeordnete Bauteile handelt. Dies gilt für solche, welche sich über die gesamte Fassade oder nur über Teile derselben erstrecken.
 - Kommt die Behörde zum Ergebnis, dass der Dachvorsprung untergeordnet ist, kann die für die Berechnung der Abstandsfläche anzunehmende Außenwand 1,30 m vom äußersten Punkt des Bauteiles (zB Dachvorsprung inklusive Regenrinne) zurückversetzt werden.
 - Kommt die Behörde zum Ergebnis, dass der Dachvorsprung nicht untergeordnet ist, verläuft die für die Berechnung der Abstandsfläche anzunehmende Außenwand lotrecht entlang des äußersten Punktes des Bauteiles (zB Dachvorsprung inklusive Regenrinne).

Die Gesetzesbestimmung ist auch unter Berücksichtigung der Abbildung 1 in diesem Sinne zu verstehen und auszulegen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag

Dr Sabine Miessgang

Ergeht an:

1. alle Gemeinden Vorarlbergs
2. Baurechtsverwaltung Lech-Warth-Klostertal, pA Gemeindeamt Lech, 6764 Lech, SMTP: info@gemeinde.lech.at
3. Baurechtsverwaltung Region am KUMMA, Marktgemeindeamt Götzis, 6840 Götzis, SMTP: alexander.thaler@goetzis.at
4. Baurechtsverwaltung Region Vorderland, Gemeindeamt Sulz, Hummelbergstraße 9, 6832 Sulz, SMTP: baurecht@vorderland.com
5. Baurechtsverwaltung Großes Walsertal, Gemeindeamt Raggal, 6741 Raggal, SMTP: gemeinde@raggal.at
6. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, Schloßgraben 1, 6800 Feldkirch, via VOKIS versendet
7. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn, Klaudiastraße 2, 6850 Dornbirn, via VOKIS versendet
8. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, via VOKIS versendet
9. Bezirkshauptmannschaft Bludenz, Schloßplatz 2, 6700 Bludenz, via VOKIS versendet

Vor Abfertigung an:

Abteilung Gesetzgebung (PrsG), Landhaus, 6900 Bregenz, mit dem Ersuchen um Mitzeichnung.

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.